



### ➔ Referat Umwelt- und Agrarwesen

#### Wasserrecht

Verhandlungsleiter/in:

Dr. Helmut Krenn

Tel.: +43 (316) 7075-600

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail: bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-120488/2015-24

14.10.2025



Ggst.: Jörgler Helmut und Adelheid, Nestelbach bei Graz;  
biologische Kleinkläranlage  
wasserrechtliche Wiederverleihung  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

*Mit Eingabe vom 01.04.2025 haben Herr Helmut und Frau Adelheid Jörgler um die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung einer biologischen Kleinkläranlage auf dem Gst.-Nr. 510, KG: 63259 Nestelbach, bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 14.02.1996, GZ: 3 J 24/1995, eingetragen im Wasserbuch des Bezirkes Graz-Umgebung unter PZ: 6/3243, angesucht.*

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

| An Ort und Stelle: <i>Dorfstraße 20, 8302 Nestelbach bei Graz</i> |                  |                         |
|-------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------|
| Datum                                                             | Zeit             | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |
| <i>Donnerstag, 30.10.2025</i>                                     | <i>11.00 Uhr</i> | ---                     |

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhand/eine Wirtschaftstreuhanderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

**Sämtliche relevante Unterlagen**

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

| <b>Ort:</b> <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i> |                                                                                                           |                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Datum</b>                                                                        | <b>Zeit</b>                                                                                               | <b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> |
| von 14.10.2025<br>bis 29.10.2025                                                    | Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr<br>Dienstag: 08.00-15.00 Uhr<br>nach telefonischer Terminvereinbarung | 3. Stock/Zimmer 337            |

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

☒ an der Amtstafel der Gemeinde

☒ durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

| <b>Ort:</b> <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i> |                                                                                                           |                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Datum</b>                                                                        | <b>Zeit</b>                                                                                               | <b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> |
| von 14.10.2025<br>bis 29.10.2025                                                    | Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr<br>Dienstag: 08.00-15.00 Uhr<br>nach telefonischer Terminvereinbarung | 3. Stock/Zimmer 337            |

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung  
§§ 21 Abs.3, 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Der Bezirkshauptmann i. V.

[Dr. Helmut Krenn](#)  
(elektronisch gefertigt)

